



Gemeinde Trebur

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2019

Inhalt

1. Prüfung und eingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Trebur
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und eingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungsstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Trebur ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere schränken wir den Bestätigungsvermerk wegen der nicht ordnungsgemäß erfolgten Verbuchung eines Grundstücksgeschäfts (siehe auch Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016) ein.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 06.04.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision



**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau,
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Trebur zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Unregelmäßigkeiten	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	6
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	7
4. Rechenschaftsbericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	26

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2019

Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Groß-Gerau Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Gemeinde Trebur,

im Folgenden auch Gemeinde genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 3. Juli 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichtes als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR), niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Gemeinde besonders hinzuweisen:

Die Gemeinde erzielt einen Jahresüberschuss von T€ 581. Die nach § 51 GemHVO geforderten Aussagen über den Geschäftsverlauf und die wesentlichen Abweichungen von Planansatz erfolgten durch einen Verweis auf den Anhang.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2019 60,92 % (Vorjahr 60,93 %).

Der Finanzmittelbestand hat sich im Haushaltsjahr um T€ 404 auf T€ 3.152 verringert.

Voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinde hervorzuheben:

Die Gemeinde Trebur ist in hohem Maße von kaum beeinflussbaren Faktoren wie der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den entsprechenden Wirkungen im Kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Kreis-/Schulumlage) abhängig. Zudem besteht bei der Gemeinde als letztem Glied in der Kette staatlichen Handelns eine hohe Abhängigkeit von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes Hessen, die auf Umfang, Inhalt und Ausführung von Aufgaben der Gemeinde Einfluss nehmen, zumeist aber nicht für eine adäquate Finanzierung sorgen. Diese Umstände stellen nach wie vor ein hohes Risiko der gemeindlichen Haushaltswirtschaft dar.

Bei hohen Kreditverbindlichkeiten stellen auch die Kreditzinsen ein erhebliches Risiko dar. Die zu zahlenden Zinsen sowohl für Kassenkredite als auch für Bankdarlehen für investive Maßnahmen belasten zusätzlich den Ergebnishaushalt. Mit Blick auf den Bau der geplanten Umgehungsstraße Trebur, werden - neben der Vorfinanzierung der Baukosten in den kommenden Jahren auch erhebliche Zinsbelastungen auf die Gemeinde Trebur zu kommen, die je nach Entwicklung der Zinssätze den Ergebnishaushalt belasten und durch zusätzliche Erträge oder Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren sind.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 - Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft - bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131(1) HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Gemeinde, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gemeinde und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte in den Monaten September bis Oktober 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsmäßige schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Die Entlastung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. November 2020.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden.

Organisation der Buchführung

Die Gemeinde erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Gemeinde ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Gemeinde Trebur verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKF-system Version 18.1.1.7.

3. Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 5. Mai 2020 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Gemeinde zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen

	31.12.2019 in Euro	31.12.2018 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	854.763,29	731.353,08
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	804.201,04	738.655,33
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.935,16	37.206,08
Sonstige Vermögensgegenstände	79.236,85	31.174,75
Summe	1.750.136,34	1.538.389,24

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 317.284,53 (Vorjahr: € 433.398,75) von den Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen abgesetzt. Der Anteil der Einzelwertberichtigungen gegen Forderungen aus Steuern betrug € 23.328,47 (Vorjahr: € 95.855,31) Der Anteil der Einzelwertberichtigung gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beläuft sich auf € 291.854,73 (Vorjahr: € 330.057,17). Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.101,33 (Vorjahr: € 7.486,27) abgesetzt.

Die Herabsetzung der Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 116 wird ertragswirksam auf dem Konto #6672 erfasst. Gemäß Textziffer 69 zu § 43 GemHVO Kommentar ist die Auflösung der Wertberichtigung als ein außerordentlicher periodenfremder Ertrag (Konto #5989) zu zeigen. Der Rückgang der Wertberichtigungen ist primär darauf zurückzuführen, dass die Forderungen bereits im laufenden Jahr durch Niederschlagungen ausgebucht wurden.

An dieser Stelle verweisen wir auf den Abschnitt 4.2.3 "Grundstücksverkauf auf Raten gegenüber einem Gewerbetreibenden" des Prüfungsberichtes 2016 der Revision des Kreises Groß-Gerau. Die buchhalterische Abbildung dieses Sachverhalts wurde bereits im Jahresabschluss 2016 von der Revision des Groß-Gerau Kreises beanstandet. Auch die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre weisen bis zur letzten Ratenzahlungen ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens- Finanz- und Ertragslage aus. Da keine sachgerechten Korrekturen, in den Jahren 2016 bis 2019, durch die Gemeinde erfolgt wurde der Prüfungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 eingeschränkt.

Wir weisen nachrichtlich darauf hin, dass künftig weiterhin der Bestätigungsvermerk eingeschränkt wird, sollte weiterhin gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung verstoßen werden. Dies ist der Fall, solange die Verbuchung des "Grundstücksgeschäfts" nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Netto-Position

Entwicklung der Nettoposition:

Nr.	Bezeichnung	Stand	Stand	Veränderung
		31.12.2019	31.12.2018	
1.1	Netto-Position	35.636.056,04 €	35.636.056,04 €	0,00 €

Rücklagen/Sonderrücklagen/Sonderposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Ergebnis bzw. Ergebnis im Produkt zum 31.12.2019	Entnahme (-) / Zuführung (+) aus / zu der Rücklage
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.042.082,45 €	1.042.082,45 €	1.042.082,45 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.250.788,37 €	411.493,42 €	411.493,42 €
Zweckgebundene Rücklage Wald	352.212,17 €		

Bezüglich der Waldrücklage verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Abschnitt "Gebührenhaushalte/Einnahmewirtschaft".

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Die Gemeindevertretung hat am 26. Juni 2019 den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2019 wird mit einem Überschuss von € 1.563 im Ergebnishaushalt geplant. Im Finanzhaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss von € 260.358 gerechnet. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte am 26. Juli 2019.

Die Gemeinde hat den genehmigten Haushalt 2019 auf der Homepage der Gemeinde Trebur unter "Amtliche Bekanntmachungen" gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Trebur am 2. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wurde am 2. August 2019 in den Treburer Nachrichten die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 2. August 2019 bis 13. August 2019 im Rathaus ausgelegt.

Vorläufige Haushaltsführung:

Die Gemeinde befand sich in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 2. August 2019 im Status der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Danach dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Während der vorläufigen Haushaltsführung hat der Gemeindevorstand am 5. Juni 2019 einstimmig beschlossen einen StreetScooter Pickup im Wert von T€ 33 zu erwerben. Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte am 8. Juli 2019. Ferner wurde von der Gemeindevertretung am 26. Juni 2019 einstimmig beschlossen, dass während der vorläufigen Haushaltsführung ein Zuschuss in Höhe von € 19.000 an den Verein Dorfgemeinschaft Hessen e.V. gewährt wird. Bei den zwei Sachverhalten liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 99 HGO vor.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde die Vorgabe des § 28 GemHVO erfüllt.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Gemeindevertreter entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Eine anlassbezogene Berichtspflicht bestand nicht.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gem. § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2019 die Punkte Budgetumfang, und Budgetübertragung wie folgt beschlossen:

Budgetumfang:

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Soll vom Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des gesamten Budgets abgewichen werden, ist ein entsprechender Vermerk im Haushaltsplan anzubringen. Budgetüberschreitungen sind von dem jeweiligen Budgetverantwortlichen gegenüber dem Fachausschuss zu begründen. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt. Personalkosten werden im Rahmen der sogenannten "Vorabdotierung" dem Deckungskreis entzogen und budgetübergreifend zu einem Deckungskreis "Personalkosten" zusammengefasst.

Budgetübertragungen:

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Ansätze nachstehend aufgeführter Produkte sind für übertragbar per Haushaltsvermerk (vgl. S 47 ff. des Haushaltsplanes 2019) erklärt:

- 12.1260.01 Brandschutz
- 12.1280.01 Katastrophenschutz
- 24.2420.01 Betreuung von Schulkindern inkl. Hausaufgabenhilfe
- 24.2420.02 Förderung von Schülern
- 31.3150.05 Förderung anderer sozialer Einrichtungen
- 31.3151.01 Soziale Einrichtungen für Ältere
- 31.3154.03 Gemeindliche Wohnhäuser
- 31.3155.02 Hilfen für Geflüchtete und Asylbewerber
- 31.3156.04 Förderung Soziales Netz I Cafe Wunderbar
- 33.3310.01 Förderung DRK
- 36.3610.01 Förderung privatorganisierter Betreuungsangebote
- 36.3621.01 Kinder- und Jugendförderung
- 36.3650.01 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
- 36.3660.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

55.5510.01 Parkanlagen und öffentliche Grünflächen

55.5520.01 Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufe, Gewässer und Kanäle

55.5540.01 Förderung von Natur- und Landschaftsschutz

55.5550.01 Bau und Unterhaltung von Feldwegen

56.5610.01 Umweltschutzmaßnahmen

Über die Übertragung entscheidet der Gemeindevorstand. Darüber hinaus können Ansätze für Aufwendungen nur mit Beschluss der Gemeindevertretung übertragen werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind kraft Verordnungsregelung übertragbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Die Vorschriften der Übertragbarkeit gem. § 21 Abs. 1 und 2 GemHVO gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nach § 100 HGO genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind. Erzielte Mehrerträge werden nicht in das Folgejahr übertragen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

Unter überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen werden diejenigen Aufwendungen und Auszahlungen verstanden, welche die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen (§ 58 Nr. 32 GemHVO).

Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen handelt es sich um solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind (§ 58 Nr. 6 GemHVO).

Entsprechend der geltenden Regelung des § 100 HGO bedürfen die erheblichen Aufwendungen oder Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Im Übrigen ist der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben (§ 100 Abs. 1 Satz 3 HGO).

Sind die Aufwendungen nicht erheblich, entscheidet der Gemeindevorstand ebenfalls vor Auszahlung oder Aufwand. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, in welchen Fällen sie selbst über die Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen entscheiden will und hierfür Erheblichkeitsgrenzen festlegen (Hw. Nr. 5 zu § 100 HGO). Beträge zur exakten Bestimmung von Erheblichkeits- bzw.

Wesentlichkeitsgrenzen werden vom Gesetzgeber und vom Verordnungsgeber nicht genannt. Die Wertgrenzen zur Feststellung, ob Abweichungen in erheblichem bzw. wesentlichem Umfang vorliegen, sind von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Dazu wird angeregt, handhabbare Grenzen mit der Finanzverwaltung verbindlich festzulegen. Die Budgetverantwortlichen für die einzelnen Produktbereiche bewirtschaften dezentral ihre Haushaltsansätze (Ermächtigungen) und tragen die fachliche, finanzielle sowie ergebnisorientierte Gesamtverantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich (vgl. Flexibles Finanzmanagement; Noll/Watz/Laux). Dies umfasst sowohl die sachgerechte Planung der jeweiligen Erträge und Aufwendungen und die Ein- und Auszahlungen (§ 10 Abs. 2 GemHVO), als auch die Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (§ 27 Abs. 1 GemHVO).

Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein (§ 27 Abs. 3 GemHVO). Von den Budgetverantwortlichen müssen diese Aufgaben wahrgenommen werden. Im Rechenschaftsbericht müssen die erheblichen Abweichungen vom Planungsansatz erläutert werden (§ 51 (1) S. 2 GemHVO).

Die Gewährleistung der Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist wegen des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches besonders zu beachten (§ 92 Abs. 3 HGO). Dies bedeutet, dass überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht zu einem erheblichen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt oder zu einer Verschlechterung eines geplanten Fehlbetrags im Ergebnishaushalt führen dürfen (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO). In einem solchen Fall ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die Beschlüsse nach § 100 HGO der Gemeinde sind auf Seite 72 des Jahresabschlusses aufgelistet.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./ Ergebnis in €
Versorgungsaufwendungen	931.093,00	1.457.785,93	526.692,93
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.963.631,40	6.088.588,88	124.957,48
Abschreibungen	1.414.498,00	1.420.634,34	6.136,34
Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.372.731,90	10.484.942,80	112.210,90
Transferaufwendungen	4.505,20	4.970,16	464,96
Außerordentlichen Aufwendungen	0,00	5.956,01	5.956,01

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dar (§100 Abs. 4 HGO). Hierzu zählen insbesondere die Zuführungen zu Rückstellungen, Abschreibungen auf Anlagegüter sowie Zuführungen zu Sonderposten.

Das Mehr bei den Versorgungsaufwendungen ist auf Zuführungen bei den Pensionsrückstellungen sowie auf höhere Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger zurückzuführen.

Die Überschreitung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist vornehmlich auf die Bildung von Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zurückzuführen. Auf S. 48 des Jahresabschlusses der Gemeinde werden die Mehraufwendungen auf € 116.070,48 beziffert.

Das Mehr bei den Abschreibungen ist im Wesentlichen auf Investitionen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres 2019 aktiviert wurden und nicht in den Ansätzen enthalten waren, zurückzuführen.

Das Mehr bei den Steueraufwendungen ist auf höhere Gewerbesteuer- und Verbandsumlagen zurückzuführen.

Die Überschreitung bei den Transferaufwendungen ist auf Ausstattungsaufwendungen für Obdachlosenunterkünfte (Produkt 12-1220-01) zurückzuführen. Für diese Aufwendungen war kein Haushaltsansatz vorhanden. Die Aufwendungen konnten durch die noch verfügbaren Mittel des Gesamtbudgets 12-1220-01 SZW gedeckt werden.

Die außerordentlichen Aufwendungen entfallen auf Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen. Im Berichtsjahr wurde ein Unfallwagen mit einem Restbuchwert in Höhe von € 7.356,01 für € 1.400 verkauft. Dem gegenüber stehen Versicherungserstattungen in Höhe von € 5.802,73. Dem Gemeindevorstand wurde der Sachverhalt in seiner Sitzung am 13. November 2019 mitgeteilt. Es wurde kein separater Verkaufsbeschluss vom Gemeindevorstand gefasst.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresabschluss der Gemeinde.

Grundsätzliches zur Einnahme- und Ausgabewirtschaft

Bereits in den Haushaltsgenehmigungen der Kommunalaufsicht für 2009 wurde darauf hingewiesen, dass alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen sind. Bei einer Haushaltskonsolidierung sind dabei nicht nur die Ausgaben zu betrachten, sondern auch alle Einnahmen möglichst zu erzielen.

In den Haushaltsgenehmigungen der Kommunalaufsicht wird u. a. wiederholt darauf hingewiesen, dass neben Ausschöpfung wirklich aller Einnahmequellen, die konsumtiven Ausgaben auf den notwendigen Bedarf zu beschränken sind. Auch die Einstellung von kommunalen Leistungen in größerem Umfang dürfe dann kein Tabu sein, soweit keine Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen von den Leistungsempfängern möglich ist. Unverzichtbar sei auch eine kritische Prüfung der Ansätze im Finanzhaushalt und im Investitionsprogramm im Hinblick darauf, ob die vorgesehenen Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltssituation zu vereinbaren sind oder ob ihre dauerhafte oder zumindest vorübergehende Zurückstellung geboten ist.

In den Haushaltsgenehmigungen der Kommunalaufsicht wurde u. a. weiter ausgeführt, dass die Gebühren und Beiträge im vertretbaren Umfang anzupassen sind. Gemäß § 93 HGO sind in erster Linie Einnahmen aus privatrechtlichen, dann aus öffentlich-rechtlichen Entgelten zu erzielen. Steuern sind nachrangig als Einnahmen zu generieren.

Die Gemeinde ist insoweit nicht frei bei ihren Entscheidungen zur Erzielung von Erträgen und Einnahmen. Sie ist verpflichtet im Rahmen des § 93 Abs. 2 HGO alle notwendigen Erträge und Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erzielen.

Dies gilt auch für die Realisierung bestehender Forderungen, z. B. bei Erbbauzinsen, Erschließungsbeiträgen und Grundsteuern. Die Gemeinde war auch bereits in der Vergangenheit verpflichtet, ihre offenen Forderungen nachzuverfolgen und zu realisieren.

Es entstanden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO in Höhe von insgesamt € 257.102,73 (siehe Lage- und Rechenschaftsbericht S. 72).

Die im Ergebnishaushalt nach 2020 übertragenen Haushaltsreste belaufen sich auf € 178.116,81.

Allgemeine Hinweise zu fehlenden Deckungsmitteln/Gebühreneinnahmen

Fehlende Gebühren gehen stets zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel. Fehlende Deckungsmittel erhöhen die Fehlbeträge der Kommunen und gehen zu Lasten der künftigen Generationen sowie des Freiraums für freiwillige Aufgaben. Diese Handlungsweise stellt auch einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip dar, demgemäß sich die Höhe der Gebühren nach dem Maß des Nutzens aus staatlichen Leistungen bemessen soll.

Ab dem Jahr 2013 ist das neue KAG anzuwenden. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass politisch gewollte Kostenunterdeckungen in zukünftigen Rechnungsperioden nicht ausgeglichen werden können (vgl. VGH München, Urteil vom 25. Februar 1998). Sie gehen dann zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Da sich die voraussichtlichen Kosten öffentlicher Einrichtungen nicht exakt veranschlagen lassen, sind zwingend für alle Gebührenhaushalte jährlich Vor- und Nachkalkulationen zu erstellen. Künftig sind für kalkulatorische Über- und Unterdeckungen und für die durch Beschluss gewollten Unterdeckungen gesonderte Nachweise zu führen.

Gebührenhaushalte/Einnahmewirtschaft

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung. Hierbei wurde festgestellt, dass bei einigen Gebührenhaushalten/Einrichtungen erhebliche Zuschussbedarfe vorhanden sind (z. B. Betreuung von Schulkindern, Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen).

Die Betrachtung der Entwicklung der Kostengrade erfolgt aufgrund der verfügbaren Daten ab dem 1. Jahresabschluss in die Zukunft. So lassen sich Entwicklungen und gegebenenfalls Handlungsbedarfe gut ableiten.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

a) Abfallbeseitigung 53-5370-01

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungs- grad	Warn- grenze
2011	1.730.119,07	1.624.702,88	105.416,19	>100%	100,00%
2012	1.802.893,74	1.802.893,74	0,00	100,00%	100,00%
2013	1.835.337,87	1.835.337,87	0,00	100,00%	100,00%
2014	1.746.636,60	1.746.636,60	0,00	100,00%	100,00%
2015	1.669.135,27	1.669.135,27	0,00	100,00%	100,00%
2016	1.588.308,09	1.588.308,09	0,00	100,00%	100,00%
2017	1.636.784,19	1.636.784,19	0,00	100,00%	100,00%
2018	1.666.338,48	1.666.338,48	0,00	100,00%	100,00%
2019	1.548.911,38	1.697.822,93	-148.911,55	91,23%	100,00%

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2019 beschlossen, die Abfallsatzung der Gemeinde Trebur mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 aufzuheben.

Dieser Beschluss war notwendig, da die Gemeindevertretung am 24. März 2017 beschlossen hat, die Aufgabenstellung der Abfallentsorgung an den Abfallwirtschaftsverband des Kreises Groß-Gerau (AWV) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu übergeben.

Das Produkt "Abfallbeseitigung" schließt im Jahr 2019 vor Auflösung des Sonderpostens Abfallwirtschaft mit einem Defizit von € 451.565,98 ab. In der uns vorgelegten Teilergebnisrechnung zu 53-5370-01 werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von € 302.654,43 berücksichtigt. Hiervon entfallen € 1.131,96 auf die Auflösung eines Zuschusses und € 301.522,47 auf die komplette Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich. Unter Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten schließt das Produkt "Abfallbeseitigung" mit einem Defizit von € 148.911,55 ab.

Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallentsorgung:

Der Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallentsorgung weist zum 31. Dezember 2019 einen Stand in Höhe von € 0,00 aus.

Stand 01.01.2012	641.673,20 €
Zuführung Sonderposten (Überschuss 2012)	185.840,56 €
Stand 31.12.2012	827.513,76 €
Zuführung Sonderposten (Überschuss 2013)	216.077,12 €
Stand 31.12.2013	1.043.590,88 €
Zuführung Sonderposten (Überschuss 2014)	147.352,67 €
Stand 31.12.2014	1.190.943,55 €
Zuführung Sonderposten (Überschuss 2015)	87.447,01 €
Stand 31.12.2015	1.278.390,56 €
Entnahme Sonderposten (Defizit 2016)	-289.369,87 €
Stand 31.12.2016	989.020,69 €
Entnahme Sonderposten (Defizit 2017)	-310.537,07 €
Stand 31.12.2017	678.483,62 €
Entnahme Sonderposten (Defizit 2018)	-376.961,15 €
Stand 31.12.2018	301.522,47 €
Vollständige Auflösung	-301.522,47 €
Stand 31.12.2019	0,00 €

Produkt Brandschutz 12-1260-01

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	24.237,14	473.156,27	-448.919,13	5,12%	<10%
2012	26.865,47	792.689,88	-765.824,41	3,39%	<10%
2013	34.646,06	695.689,09	-661.043,03	4,98%	<10%
2014	39.456,29	690.406,55	-650.950,26	5,71%	<10%
2015	50.388,48	622.519,04	-572.130,56	8,09%	<10%
2016	49.429,37	633.508,91	-584.079,54	7,80%	<10%
2017	107.572,56	666.564,84	-558.992,28	16,14%	<10%
2018	94.331,92	710.451,04	-616.119,12	13,28%	<10%
2019	70.081,10	726.843,09	-656.761,99	9,64%	<10%

Die Gemeindevertretung hat am 29. September 2017 die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen. Die neue Feuerwehrgebührensatzung ist nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bestattungen- 55-5530-01

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	120.339,72	300.630,42	-180.290,70	40,03%	<80%
2012	136.885,07	321.966,47	-185.081,40	42,52%	<80%
2013	155.947,28	318.210,04	-162.262,76	49,01%	<80%
2014	139.978,40	325.986,11	-186.007,71	42,94%	<80%
2015	142.608,38	289.753,16	-147.144,78	49,22%	<80%
2016	156.301,37	278.866,71	-122.565,34	56,05%	<80%
2017	165.851,66	288.988,43	-123.136,77	57,39%	<80%
2018	159.945,98	243.124,40	-83.178,42	65,79%	<80%
2019	301.269,24	235.501,94	65.767,30	127,93%	<80%

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2018 die Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur mit Wirkung zum 1. Juli 2018 beschlossen.

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen 36-3650-01

Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht berücksichtigt.

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	768.724,36	4.061.089,34	-3.292.364,98	18,93%	<33%
2012	839.548,12	4.224.601,70	-3.385.053,58	19,87%	<33%
2013	837.215,44	4.672.194,97	-3.834.979,53	17,92%	<33%
2014	824.905,68	4.805.616,57	-3.980.710,89	17,17%	<33%
2015	838.728,48	4.423.155,49	-3.584.427,01	18,96%	<33%
2016	1.111.408,45	4.781.874,61	-3.670.466,16	23,24%	<33%
2017	1.115.988,06	4.675.275,29	-3.559.287,23	23,87%	<33%
2018	1.000.039,30	4.965.210,92	-3.965.171,62	20,14%	<33%
2019	757.926,73	5.119.352,32	-4.361.425,59	14,81%	<33%

Die Gemeindevertretung beschließt am 26. Juni 2019 eine Änderung der Gebührensatzung. Die Gebühren im Bereich der Kinderbetreuung werden bis einschließlich Haushaltsjahr 2021 jährlich um 2 % erhöht. Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Der Kostendeckungsgrad von einem Drittel bei den Elternentgelten sollte nach allen Aufwendungen, die durch die Betreuung (ohne Verpflegung) entstehen, erreicht werden.

Zur besseren Transparenz bei der Kalkulation empfehlen wir, jeden Gebührentatbestand gesondert zu betrachten und zu bewerten, z. B. was kostet die Ganztagsversorgung, die Halbtagsversorgung, der Stundenzukauf etc. (Ganztagsversorgung, Stundenversorgung durch Zukauf, Halbtagsversorgung etc.).

Die Ermittlung der Kostendeckungsgrade erfolgt unter Beachtung der Ausführungen der Überörtlichen Prüfung im Kommunalbericht 2014 des Hessischen Rechnungshofes. Demnach sollten die Gemeinden einen angemessenen Deckungsgrad von 30 bis 35 Prozent allein über die Elternbeiträge anstreben.

Die sogenannte Drittelregelung findet auch bei der Berechnung des Kostenausgleichs gemäß § 28 Absatz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJBG) Anwendung.

In welchem Umfang der Kostendeckungsgrad gesteigert werden kann, sollte sowohl unter wirtschaftlichen - als auch unter sozialpolitischen Erwägungen von den Gemeindegremien entschieden werden.

Betreuung von Schulkindern 24-2420-01

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	240.539,70	458.385,09	-217.845,39	52,48%	<100%
2012	249.480,66	498.249,12	-248.768,46	50,07%	<100%
2013	238.843,02	459.490,37	-220.647,35	51,98%	<100%
2014	190.205,05	429.852,11	-239.647,06	44,25%	<100%
2015	204.318,74	419.599,84	-215.281,10	48,69%	<100%
2016	172.746,50	371.931,66	-199.185,16	46,45%	<100%
2017	168.043,04	348.283,39	-180.240,35	48,25%	<100%
2018	188.375,30	336.748,32	-148.373,02	55,94%	<100%
2019	174.544,26	311.003,07	-136.458,81	56,12%	<100%

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2019 die Änderung der Benutzungsordnung der Schulkinderbetreuung zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 beschlossen. Die Öffnungszeiten der Schulkinderbetreuung in der Grundschule Trebur wurden an die tatsächliche Nutzung angepasst (Kürzung der Öffnungszeiten).

Musikschule 26-2630-01

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	73.705,68	81.382,27	-7.676,59	90,57%	<100%
2012	62.617,73	75.190,93	-12.573,20	83,28%	<100%
2013	57.763,34	78.178,13	-20.414,79	73,89%	<100%
2014	58.779,42	77.068,77	-18.289,35	76,27%	<100%
2015	59.335,49	84.677,74	-25.342,25	70,07%	<100%
2016	55.261,59	67.115,25	-11.853,66	82,34%	<100%
2017	38.040,24	42.286,47	-4.246,23	89,96%	<100%
2018	30.916,84	33.926,17	-3.009,33	91,13%	<100%
2019	28.137,00	33.957,15	-5.820,15	82,86%	<100%

Es gilt die Gebührensatzung vom 20. Mai 2016 (In Kraft getreten am 1. August 2016).

Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, ist ein Kostendeckungsgrad von 100% anzustreben.

Freibad 42-4240-02

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	119.000,78	463.382,26	-344.381,48	25,68%	<35%
2012	166.182,83	510.565,38	-344.382,55	32,55%	<35%
2013	216.909,59	560.856,58	-343.946,99	38,67%	<35%
2014	167.889,96	505.882,78	-337.992,82	33,19%	<35%
2015	224.534,39	465.235,01	-240.700,62	48,26%	<35%
2016	207.029,72	469.356,00	-262.326,28	44,11%	<35%
2017	182.587,99	427.859,85	-245.271,86	42,67%	<35%
2018	261.012,46	453.326,29	-192.313,83	57,58%	<35%
2019	252.847,93	471.885,46	-219.037,53	53,58%	<35%

Es gilt die Haus- und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad der Gemeinde Trebur vom 9. April 2015. Die Badegebühren basieren auf dem Beschluss vom 24. Februar 2016.

Waldwirtschaft 55-5550-02

Jahr	Ertrag / €	Aufwand / €	Ergebnis / €	Kosten- deckungsgrad	Warn- grenze
2011	140.764,18	255.080,44	-114.316,26	55,18%	<100%
2012	156.248,39	246.305,51	-90.057,12	63,44%	<100%
2013	128.934,65	255.285,62	-126.350,97	50,51%	<100%
2014	173.857,23	242.919,80	-69.062,57	71,57%	<100%
2015	191.657,75	182.642,52	9.015,23	104,90%	<100%
2016	200.911,20	159.020,31	41.890,89	126,30%	<100%
2017	174.420,95	158.535,94	15.885,01	110,02%	<100%
2018	261.141,34	179.864,00	81.277,34	145,19%	<100%
2019	150.450,57	216.061,01	-65.610,44	69,63%	<100%

Mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 wird in allen geprüften Jahresabschlüssen eine zweckgebundene Waldrücklage in Höhe von € 352.212,17 ausgewiesen. Eine Rücklagenbewegung ist seitdem nicht mehr erfolgt.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Die Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Folgejahr erfolgte auf Grundlage geltender Budgetrichtlinien. Die übertragenen Haushaltsausgabereste erhöhen das Budgetvolumen des neuen Haushaltsjahres und belasten diese im Ergebnis entsprechend.

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2019 wie folgt übertragen:

	von 2019 nach 2020
HE Ergebnishaushalt	178.116,81 €
HE Finanzhaushalt	291.905,58 €

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die von der Gemeindevertretung der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung sah für das Haushaltsjahr 2019 eine Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 266.911,00 vor.

Im Berichtsjahr wurden Darlehen aus dem Konjunkturprogramm in Höhe von € 158.801,67 abgerufen. Diese Darlehen gelten nach § 103 Abs. 2 S.1 HGO als genehmigt.

Die Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2019 auf € 662.500,00 festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 01.01.2019 Kreditinstitute	3.884.454,13 €
Darlehensaufnahme	158.801,67 €
Tilgung 2019	266.986,89 €
Schuldenstand 31.12.2019 Kreditinstitute	3.776.268,91 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf ist im Haushaltsjahr 2019 auf Mio. € 3 begrenzt. Zum Stichtag bestanden keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen in Höhe von T€ 7.671 aus der Ablösung der Kassenkredite durch die WI-Bank erfasst. Hierfür ist von 2019 bis 2042 ein Jahresbeitrag von T€ 329 und im Jahr 2043 ein Beitrag in Höhe von T€ 104 zu leisten.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Groß-Gerau-Kreises, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Trebur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Gemeindevertreterversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands dienen kann.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der Folgebilanzierung eines Vorjahresgrundstücksverkaufs (siehe Abschnitt Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung) zu keinen weiteren wesentlichen Einwendungen geführt. Mit diesen Ausnahmen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Trebur.

Mit diesen Ausnahmen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Trebur.

Darmstadt, am 29. März 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2019

Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Gemeinde Trebur

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	5.236,03		70,21	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	380.850,62		411.541,08	
	<u>386.086,65</u>		<u>411.611,29</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	21.668.195,28		21.692.555,28	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	15.332.291,76		15.904.205,02	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.672.370,26		11.123.043,83	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	8.445,83		9.216,07	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.547.569,49		1.498.471,92	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	109.659,60		131.597,01	
	<u>49.338.532,22</u>		<u>50.359.089,13</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	404.460,06		404.460,06	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.452.399,78		5.899.012,73	
1.3.3 Beteiligungen	1.180.871,53		1.180.871,53	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	131.903,27		120.429,80	
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	956.229,09		969.869,58	
	<u>8.125.863,73</u>		<u>8.574.643,70</u>	
		57.850.482,60	59.345.344,12	
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	854.763,29		731.353,08	
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	804.201,04		738.655,33	
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.935,16		37.206,08	
2.1.4 Sonstige Vermögensgegenstände	79.236,85		31.174,75	
	<u>1.750.136,34</u>		<u>1.538.389,24</u>	
2.2 Flüssige Mittel	3.152.005,68		3.556.021,94	
		4.902.142,02	5.094.411,18	
3. Rechnungsabgrenzungsposten				
		2.677.121,05	24.809,47	
		<u>65.429.745,67</u>	<u>64.464.564,77</u>	

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	35.636.056,04	35.636.056,04
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.042.082,45	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.250.788,37	1.839.294,95
1.2.2 Zweckgebundene Rücklagen	352.212,17	352.212,17
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	581.127,68	1.453.575,87
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	568.494,89	1.042.082,45
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	12.632,79	411.493,42
	<u>581.127,68</u>	<u>1.453.575,87</u>
	39.862.266,71	39.281.139,03
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.819.848,27	2.835.189,95
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	57.182,12	51.831,84
2.1.3 Investitionsbeiträge	3.523.225,93	3.546.770,59
2.1.4 sonstige Sonderposten	114.702,69	324.906,40
	<u>6.514.959,01</u>	<u>6.758.698,78</u>
	6.514.959,01	6.758.698,78
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.452.922,00	4.881.189,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	437.992,23	0,00
	<u>5.890.914,23</u>	<u>4.881.189,00</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.776.268,91	3.884.454,13
	<u>3.776.268,91</u>	<u>3.884.454,13</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	18.806,67	15.198,60
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	476.548,11	376.141,41
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	70.161,76	300.869,18
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	7.986.836,29	8.233.184,48
	<u>12.328.621,74</u>	<u>12.809.847,80</u>
5. Rechnungsabgrenzungsposten	832.983,98	733.690,16
	<u>65.429.745,67</u>	<u>64.464.564,77</u>

Gemeinde Trebur

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5./Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	582.066,36 €	778.094,00 €	662.101,97 €	-115.992,03 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.678.575,38 €	2.511.000,00 €	2.556.388,88 €	45.388,88 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	168.170,57 €	174.086,00 €	203.922,34 €	29.836,34 €
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.716.438,45 €	16.861.111,00 €	17.447.505,46 €	586.394,46 €
6	547	Erträge aus Transferleistungen	636.239,99 €	650.555,00 €	652.146,01 €	1.591,01 €
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	4.430.285,74 €	5.092.516,00 €	5.306.471,29 €	213.955,29 €
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	741.731,05 €	621.408,00 €	682.850,09 €	61.442,09 €
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.287.004,07 €	916.916,00 €	1.065.221,60 €	148.305,60 €
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	28.240.511,61 €	27.605.686,00 €	28.576.607,64 €	970.921,64 €
11	62, 63, 640- 643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	8.271.067,54 €	8.689.680,00 €	8.354.013,84 €	-335.666,16 €
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.222.182,56 €	931.093,00 €	1.457.785,93 €	526.692,93 €
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.146.764,89 €	5.963.631,40 €	6.088.588,88 €	124.957,48 €
14	66	Abschreibungen	1.805.298,43 €	1.414.498,00 €	1.420.634,34 €	6.136,34 €
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	311.217,60 €	503.265,07 €	392.063,00 €	-111.202,07 €
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.533.294,33 €	10.372.731,90 €	10.484.942,80 €	112.210,90 €
17	72	Transferaufwendungen	3.325,57 €	4.505,20 €	4.970,16 €	464,96 €
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.179,73 €	26.618,00 €	26.383,73 €	-234,27 €
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	27.319.330,65 €	27.906.022,57 €	28.229.382,68 €	323.360,11 €
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10./Nr. 19)	921.180,96 €	-300.336,57 €	347.224,96 €	647.561,53 €
21	56, 57	Finanzerträge	371.269,75 €	367.320,00 €	371.180,03 €	3.860,03 €
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250.368,26 €	158.483,00 €	149.910,10 €	-8.572,90 €
23		Finanzergebnis (Nr. 21./Nr. 22)	120.901,49 €	208.837,00 €	221.269,93 €	12.432,93 €
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	1.042.082,45 €	-91.499,57 €	568.494,89 €	659.994,46 €
25	59	Außerordentliche Erträge	425.983,36 €	0,00 €	18.588,80 €	18.588,80 €
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	14.489,94 €	0,00 €	5.956,01 €	5.956,01 €
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25./Nr. 26)	411.493,42 €	0,00 €	12.632,79 €	12.632,79 €
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	1.453.575,87 €	-91.499,57 €	581.127,68 €	672.627,25 €

Gemeinde Trebur

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres/Ergebnis des Vorjahres (Sp. 3./Sp. 4.)
2	3		4	5
Privatrechtliche Leistungsentgelte	598.523,85 €	778.094,00 €	672.486,15 €	-105.607,85 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.658.835,03 €	2.453.500,00 €	2.649.102,19 €	195.602,19 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	162.739,68 €	174.086,00 €	194.207,61 €	20.121,61 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.823.836,23 €	16.861.111,00 €	17.538.504,00 €	677.393,00 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	636.239,99 €	650.555,00 €	652.146,01 €	1.591,01 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.432.988,24 €	5.092.516,00 €	5.283.377,12 €	190.861,12 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	387.129,96 €	367.320,00 €	352.513,32 €	-14.806,68 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	954.448,54 €	870.203,00 €	1.059.506,31 €	189.303,31 €
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	27.654.741,52 €	27.247.385,00 €	28.401.842,71 €	1.154.457,71 €
Personalauszahlungen	-8.260.352,39 €	8.689.680,00 €	8.346.333,96 €	-343.346,04 €
Versorgungsauszahlungen	-791.175,76 €	773.769,00 €	853.366,48 €	79.597,48 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.043.025,14 €	5.963.631,40 €	5.544.805,48 €	-418.825,92 €
Auszahlungen für Transferleistungen	-2.446,67 €	4.505,20 €	5.849,06 €	1.343,86 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen sowie besondere Finanzaufwendungen	-305.692,53 €	503.265,07 €	391.138,60 €	-112.126,47 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-10.236.055,99 €	10.372.731,90 €	13.371.787,22 €	2.999.055,32 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-264.915,90 €	158.483,00 €	154.710,97 €	-3.772,03 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	-26.175,83 €	26.618,00 €	27.438,33 €	820,33 €
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-24.929.840,21 €	26.492.683,57 €	28.695.430,10 €	2.202.746,53 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10./Nr. 19)	2.724.901,31 €	754.701,43 €	-293.587,39 €	-1.048.288,82 €

Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	196.103,54 €	40.500,00 €	266.235,41 €	225.735,41 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.247.460,61 €	288.000,00 €	59.990,31 €	-228.009,69 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	472.791,47 €	460.239,00 €	460.253,44 €	14,44 €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.916.355,62 €	788.739,00 €	786.479,16 €	-2.259,84 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00 €	48.000,00 €	0,00 €	-48.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-112.202,51 €	929.306,21 €	156.105,45 €	-773.200,76 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-342.074,43 €	312.064,43 €	277.498,88 €	-34.565,55 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-454.276,94 €	1.289.370,64 €	433.604,33 €	-855.766,31 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23./Nr. 28)	1.462.078,68 €	- 500.631,64 €	352.874,83 €	853.506,47 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	4.186.979,99 €	254.069,79 €	59.287,44 €	-194.782,35 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	86.720,82 €	266.911,00 €	158.801,67 €	-108.109,33 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-4.256.917,26 €	587.406,00 €	595.936,89 €	8.530,89 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31./Nr. 32)	-4.170.196,44 €	-320.495,00 €	-437.135,22 €	-116.640,22 €
Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	16.783,55 €	-66.425,21 €	-377.847,78 €	-311.422,57 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	32.646,78 €		21.949,51 €	21.949,51 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-29.212,67 €		48.117,99 €	48.117,99 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./Nr. 36)	3.434,11 €		-26.168,48 €	-26.168,48 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.535.804,28 €		3.556.021,94 €	
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	20.217,66 €		-404.016,26 €	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	3.556.021,94 €		3.152.005,68 €	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Herr Bürgermeister Jochen Engel gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Gerhard Brandl, Fachbereichsleitung 3

Angelika Kobold, Fachdienstleitung 3.2

Bernhard Wambold, Kassenverwalter

Patricia Botzen, Finanz-/Anlagenbuchhaltung

Uta Mundschenk, Fachdienst 3.2

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO-Doppik)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

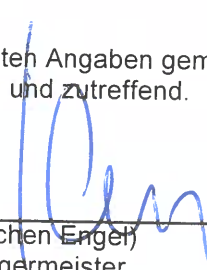
auf die Fachbereichsleitung übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
 2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
 3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
 4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
 5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
 6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
- Im Anhang des Jahresabschlusses der Gemeinde sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt
 8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 114s Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Trebur, den 14.07.2020



(Jochen Engel)
Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
→ Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben